Luxemburg

Vorzulegende Unterlagen

Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis

Die Rechtskraft kann auch durch eine Abschrift aus dem Zivilregister oder der Heiratsurkunde erbracht werden, in dem die Scheidung vermerkt ist.

Urteile, die nach dem 01.03.2001 erlassen worden sind, bedürfen nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates der Europäischen Union regelmäßig keiner förmlichen Anerkennung.

Legalisation

Eine Apostille ist grundsätzlich nicht erforderlich, kann aber im Einzelfall angefordert werden.